



Fragen?

Tel +49 8441 4052-3150
wasserwerk@stadtwerke-pfaffenhofen.de

Antragsbedingungen Standrohr

Anwesen

_____|_____|_____|_____|
 Straße Haus-Nr. Flur-Nr. Gemarkung

_____|_____|
 PLZ Ort

Anschlussnehmer

 Anrede (Herr / Frau / Firma)

 Vorname / Nachname / Firmenname

_____|_____|
 Straße Haus-Nr.

_____|_____|
 PLZ Ort

 Telefonnummer

 E-Mail

Rechnungsempfänger

 Adresse wie Anschlussnehmer

 Andere (unten eintragen)

 Anrede (Herr / Frau / Firma)

 Vorname / Nachname / Firmenname

_____|_____|
 Straße Haus-Nr.

_____|_____|
 PLZ Ort

 Telefonnummer

 E-Mail

Ist nur auszufüllen, wenn der Anschlussnehmer und der Rechnungsempfänger nicht identisch sind. Die Zustimmung erfolgt durch die Unterschrift des Rechnungsempfängers.

Grundstückeigentümer

 Anrede (Herr / Frau / Firma)

 Vorname / Nachname / Firmenname

_____|_____|
 Straße Haus-Nr.

_____|_____|
 PLZ Ort

 Telefonnummer

 E-Mail

Ist nur auszufüllen, wenn der Anschlussnehmer und der Eigentümer nicht identisch sind. In diesem Fall ist die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers erforderlich. Die Zustimmung erfolgt durch die Unterschrift des Grundstückseigentümers.

Ansprechpartner

 Adresse wie Grundstückseigentümer

 Andere (unten eintragen)

 Anrede (Herr / Frau / Firma)

 Vorname / Nachname / Firmenname

_____|_____|
 Straße Haus-Nr.

_____|_____|
 PLZ Ort

 Telefonnummer

 E-Mail

Ist nur auszufüllen, falls der Anschlussnehmer und der Ansprechpartner nicht identisch sind.

Zweck der Leihe

Poolbefüllung Teichbefüllung Bauvorhaben Abriss

Sonstiges _____

Bitte Schmutzwassergebühr in Antragsbedingungen § 5 Abs. 3 festsetzen.

_____|_____|_____|
 Ort Datum Unterschrift

Antragsbedingungen Standrohr

1. Präambel

Das Stadtwerk betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung gemäß seiner Wasserabgabesatzung (WAS) und seiner Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS). Nach § 17 WAS kann das Stadtwerk auf Antrag des Anschlussnehmers den Bezug von Trinkwasser zu einem vorübergehenden Zweck zulassen.

§ 1 Standrohr

Das Stadtwerk stellt dem Anschlussnehmer ein Standrohr zur Wasserentnahme zur Verfügung. Das Standrohr ist Eigentum des Stadtwerks.

§ 2 Gestattung des Trinkwasserbezugs

- (1) Das KU gestattet dem Anschlussnehmer den Bezug von Trinkwasser zu dem vorübergehenden Zweck der Verwendung gemäß Antrag des Anschlussnehmers für maximal 2 Jahre. Die Frist beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Wasseranschlusses.
- (2) Der Anschluss wird vom Stadtwerk hergestellt für die Dauer der Vertragslaufzeit, indem der Hydrant zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Stadtwerks einen verantwortlichen Ansprechpartner mit Kontaktdaten zu benennen, der für die Entnahmestelle zuständig ist und im Entnahmezeitraum ständig erreichbar ist.

§ 3 Gegenleistungen des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Stadtwerk für den Wasserbezug im Entnahmezeitraum eine von der bezogenen Wassermenge unabhängige, einmalige Pauschalgebühr für das Standrohr und Zähler in Höhe von 50,00 Euro zzgl. gesetzl. MwSt. nach Maßgabe des § 4 zu bezahlen; zuzüglich zu den Gebühren in §§ 5 und 6.

§ 4 Pauschalgebühr

- (1) Die Pauschalgebühr entsteht in voller Höhe mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Das Stadtwerk setzt die Pauschalgebühr gegenüber dem Anschlussnehmer einseitig durch Gebührenbescheid fest und fordert sie zur Zahlung an. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Für die Festsetzung der Gebühr gilt eine Festsetzungsfrist von vier Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist.

§ 5 Verbrauchs- und Schmutzwassergebühr

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Stadtwerk für den Bezug von Trinkwasser Verbrauchsgebühren zu bezahlen. Die Verbrauchsgebühr entsteht mit jedem Bezug von Trinkwasser. Sie wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Es gelten die aktuellen Verbrauchsgebühren gemäß § 10 BGS-WAS vom 01.01.2021.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch einen geeichten Wasserzähler des Stadtwerks festgehalten. Der Wasserverbrauch wird vom Stadtwerk geschätzt, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Stadtwerk Schmutzwassergebühren zu bezahlen mit folgendem Anteil und für folgende Zwecke:
 - 100% der bezogenen Wassermenge für Poolbefüllung
 - 0 % der bezogenen Wassermenge für Bauvorhaben/Abriss oder Teichbefüllung
 - ___ % der bezogenen Wassermenge für sonstige ZweckeEs gelten die aktuellen Schmutzwassergebühren gemäß § 10 BGS-EWS vom 28.09.2021.
- (4) Verbrauchsgebühren werden nach Ende des Entnahmezeitraums abgerechnet. Das Stadtwerk setzt die Gebühren gegenüber dem Anschlussnehmer einseitig durch Gebührenbescheid fest und fordert sie zur Zahlung an. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Für die Festsetzung der Gebühren gilt eine Festsetzungsfrist von vier Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist.

§ 6 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Stadtwerks. Das Stadtwerk stellt dem Anschlussnehmer den Wasserzähler für die Dauer des Wasserbezugs zur Verfügung.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Wasserzähler nicht abhandenkommt oder beschädigt wird. Weiter ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den Wasserzähler nicht zu manipulieren und vor Abwasser, Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet dem Stadtwerk im Falle des Abhandenkommens, der Beschädigung und der Manipulation des Wasserzählers für entstandene Schäden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat für jeden Fall des Verstoßes gegen einer der Verpflichtungen nach Absatz 2 an das Stadtwerk eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 Euro zu bezahlen. Die Vertragsstrafe wird jeweils sofort fällig. Der Anschlussnehmer unterwirft sich gegenüber dem Stadtwerk hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung verurteilter und fälliger Vertragsstrafen in Höhe der jeweils fälligen Vertragsstrafe der sofortigen Vollstreckung aus dieser in sein Vermögen gemäß Art. 61 BayVwVfG.

Antragsbedingungen Standrohr

§ 7 Auflagen; Prüfungs- und Kontrollrechte

- (1) Das Stadtwerk behält sich vor, nachträglich Auflagen für die Wasserentnahme festzusetzen, sofern dies zum ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Trinkwassereinrichtung des Stadtwerks erforderlich ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Auflagen einzuhalten.
- (2) Das Stadtwerk behält sich vor, eine Kautions für das Standrohr mit Zähler in Höhe von 800 Euro vom Anschlussnehmer per Rechnung zu fordern.
- (3) Werden Auflagen nicht eingehalten, hat das Stadtwerk das Recht, die Entnahme für bestimmte Zeit und auch dauerhaft zu untersagen. Der Anschlussnehmer ist im Falle einer Untersagung verpflichtet, die weitere Entnahme zu unterlassen.
- (4) Das Stadtwerk hat das Recht, die Entnahmestelle samt aller Anlagen jederzeit – auch ohne vorherige Ankündigung – zu überprüfen und zu kontrollieren. Mitarbeiter des Stadtwerks sind hierzu befugt, das Grundstück, auf dem die Entnahme erfolgt, und die auf dem Grundstück befindliche Anlagen zu betreten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist. Ihnen sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Stadtwerk die wirksame Ausübung seines Betretungs-, Prüfungs- und Auskunftsrechts zu ermöglichen.

§ 8 Kündigung

- (1) Der Antrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund gekündigt werden. Für das Stadtwerk liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn
 - a) Auflagen vom Anschlussnehmer nicht eingehalten werden, die das Stadtwerk ihm auferlegt hat, oder
 - b) die Ausübung von Betretungs-, Auskunfts-, Prüfungs- oder Kontrollrechten, die dem Stadtwerk nach dieser Vereinbarung zustehen, vom Anschlussnehmer vereitelt oder erschwert wird, oder
 - c) durch die Entnahme schädliche Folgen für die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung hervorgerufen werden, die nicht durch Auflagen vermieden werden können, oder
 - d) der Anschlussnehmer den Wasserzähler verliert, beschädigt oder manipuliert hat oder im Verdacht steht, den Wasserzähler manipuliert zu haben, oder
 - e) der Anschlussnehmer das Standrohr verliert oder beschädigt, oder
 - f) dem Stadtwerk die weitere Entnahme durch den Anschlussnehmer aus anderen betrieblichen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Stadtwerk hat das Recht, zur Abwendung konkreter Gefahren oder zur Vermeidung drohender Schäden die Kündigung auch vorab mündlich auszusprechen; in diesem Fall wird die Kündigung vom Stadtwerk schriftlich bestätigt.
- (3) Im Fall der Kündigung ist die Entnahme vom Anschlussnehmer unverzüglich einzustellen. Dies gilt auch im Fall einer mündlich ausgesprochenen Kündigung des Stadtwerks.
- (4) Kündigungen beider Parteien sind darüber hinaus unter den Voraussetzungen des Art. 60 BayVwVfG möglich.

§ 9 Haftung des Anschlussnehmers

- (1) Der Anschlussnehmer haftet dem Stadtwerk für alle im Zusammenhang mit der Entnahme und Beseitigung entstandenen und entstehenden Schäden an Einrichtungen und Anlagen des Stadtwerks sowie für sonstige, Dritten entstehenden Schäden.
- (2) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich ferner, das Stadtwerk von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Entnahme oder Beseitigung gegen das Stadtwerk geltend gemacht werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu den in diesem Antrag getroffenen Bestimmungen bestehen nicht. Solche bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen diesem Antrag ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass dieser Antrag unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Antrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieses Antrages vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Antrages die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung schriftlich zu bestätigen.
- (3) Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Antrag werden der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit in Pfaffenhofen a. d. Ilm unterstellt.
- (4) Das Stadtwerk und der Anschlussnehmer erhalten jeweils eine gleichlautende Ausfertigung dieses Antrages.

Anschlussnehmer

Ort

Datum

Rechnungsempfänger

Ort

Datum

Grundstückseigentümer

Ort

Datum

Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm

Ort

Datum